

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Leiharbeitsverhältnisse wirksam begrenzen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag stellt fest:

Die Zahl der bundesweit eingesetzten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter hat sich seit 1996 mehr als vervierfacht. Leiharbeit dient heute in weiten Teilen nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck, der in der Abdeckung von Auftragsspitzen in Branchen mit über das Jahr schwankendem Arbeitsanfall bestand. Stattdessen wird Leiharbeit aufgrund des oft anzutreffenden, niedrigeren Lohnniveaus genutzt, um Stammarbeitsplätze zu ersetzen. Daher sind arbeits- und sozialrechtliche Korrekturen notwendig, die Lohn-dumping wirksam unterbinden und den Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern eine echte Perspektive auf eine dauerhafte und unbefristete Beschäftigung in der Stammbeschäftigung eines Unternehmens eröffnen.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, eine Bundesratsinitiative mit folgenden Zielstellungen zu initiieren:

- a) die tarifliche Öffnungsklausel in § 3 Absatz 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu streichen,
- b) den Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern in Anlehnung an den in Artikel 1 Absatz 1 der EU-Leiharbeitsrichtlinie formulierten, vorübergehenden Charakter dieser Beschäftigungsform wirksam zeitlich zu begrenzen,
- c) Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern bei der Besetzung freier Stellen im Entleihbetrieb stärker zu berücksichtigen, um diesen eine echte Chance auf eine Anstellung in einem Normalarbeitsverhältnis zu eröffnen.

Begründung:

Durch die Deregulierung der Leiharbeit stieg die Zahl der Beschäftigten in dieser Branche bundesweit von 170.000 im Jahr 1996 auf mehr als 900.000 im Juni 2012. Betrug die maximale Überlassungsdauer 1993 noch 6 Monate, so wurde sie zunächst in drei Schritten auf 24 Monate ausgeweitet und schließlich unter der rot-grünen Bundesregierung 2003 gänzlich aus dem Gesetz gestrichen.

Zwar findet sich seit dem 01.12.2011 auch in § 1 AÜG der Satz, dass die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher vorübergehend erfolgt. Allerdings wurde nicht definiert, was darunter zu verstehen ist. Gewerkschaftsnahe Arbeitsrechtler halten vor diesem Hintergrund nur noch eine Überlassungsdauer von 3 bis 6 Monaten für zulässig, arbeitgebernahe Arbeitsrechtler interpretieren dies lediglich als klarstellende Formulierung.

In Mecklenburg-Vorpommern stieg die Zahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter von 8.777 im Jahresdurchschnitt 2007 auf 10.676 im Juni 2012. Zwar erscheint die absolute Zahl im Bundesvergleich gering, allerdings muss sie im Zusammenhang mit anderen, stark verbreiteten, prekären Beschäftigungsformen gesehen werden. So gab es in Mecklenburg-Vorpommern im Juni 2012 auch mehr als 90.000 geringfügig und mehr als 130.000 befristet Beschäftigte.

Leiharbeit ist mangels Regulierung vor allem durch die niedrige Entlohnung geprägt. Die Friedrich-Ebert-Stiftung kam 2012 zu dem Schluss, dass die Einstiegsgehälter von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitnehmern zum Teil nur bei 50 % des Medianlohnes liegen. Die berechnete Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit wird durch die Möglichkeit, von tariflichen Regelungen dauerhaft abweichen zu können, ausgehebelt.

Dies wird den Flexibilitätsanforderungen an die Beschäftigten nicht gerecht. Sie sehen sich häufig mit neuen Herausforderungen in wechselnden Entleihbetrieben konfrontiert und müssen im schlechtesten Fall trotz Vollzeitbeschäftigung ergänzende, staatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen. Zahlen des DGB aus dem Jahr 2012 sehen ein fünfmal höheres Risiko als bei Beschäftigten anderer Branchen. Zudem liegt die Durchschnittslänge der beendeten Leiharbeitsverhältnisse bei nur 3 Monaten. Die wenigsten in Leiharbeitsverhältnissen Beschäftigten schaffen über den sprichwörtlichen „Klebeffekt“ den Sprung in eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung. Daher müssen Leiharbeiterinnen und Leihararbeiter bei Stellenbesetzungen im Entleihbetrieb künftig stärker berücksichtigt werden. Die hohe Belastung der Betroffenen ist auch in den krankheitsbedingten Ausfallzeiten dokumentiert. So betrug die durchschnittliche Fehlzeit von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitnehmern nach Angaben der Techniker Krankenkasse im Februar 2013 mehr als 17 Tage, für die anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lag die Zahl bei 13,3 Tagen.

Aus der Sicht der Antragstellerin bedarf es daher deutlicher Verbesserungen. Leiharbeit muss wieder auf ihren ursprünglichen Zweck, die Abdeckung von Auftragsspitzen, reduziert werden. Die Beschäftigten müssen besser entlohnt werden und brauchen echte Perspektiven für eine unbefristete Anschlussbeschäftigung im Normalarbeitsverhältnis.